

Satzung
über die Gestaltung von Garagen

Die Gemeinde Eching, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. mit Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.4.1994 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gelten insbesondere auch für nicht genehmigungspflichtige Grenzgaragen.
2. Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, so sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend, soweit der Bebauungsplan nicht abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthält.

§ 2
Gestaltungsanforderungen

1. Angebaute und freistehende Garagen sind mit Dachflächen maximal in der Neigung des Hauptdaches auszuführen.
2. Auf gemeinsamer Grenze errichtete Garagen sind in der Dachform einheitlich zu gestalten.

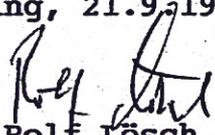
§ 3
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit Geldbuße bis zu 100.000,- DM belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 21.9.1994


Dr. Rolf Lösch
Erster Bürgermeister

1. Diese Satzung wurde vom Gemeinderat am 20.9.1994 beschlossen.

Eching, 26.9.1994



Dr. Rolf Lösch
Erster Bürgermeister

2. Die Satzung wurde gem. Art. 25 GO mit Schreiben vom 26.9.1994 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
3. Die Satzung wurde am 31.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Eching, 31.10.1994



Dr. Rolf Lösch
Erster Bürgermeister